

# Betreuungsvertrag

- Unter Einbeziehung der Elterninformation „Für Ihr Kind die katholische Kindertageseinrichtung“,  
22. Auflage 2018 -

Zwischen dem Caritasverband Iserlohn, Hemer, Menden, Balve e.V.

in Iserlohn,

vertreten durch Herrn Klaus Ebbing,

- nachfolgend Träger genannt -

und

Frau (Zuname) (Vorname) (Konfession\*) - **Mutter** -  
(Anschrift) (Tel.-Nr.)

Herrn (Zuname) (Vorname) (Konfession\*) - **Vater** -  
(Anschrift) (Tel.-Nr.)

- nachfolgend „Erziehungsberechtigte“ genannt -

wird vorbehaltlich eines entsprechenden Leistungsbescheids des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (kommunales Jugendamt) folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Aufnahme/Betreuungszeit

1. Das Kind (Vor- und Zuname),

geboren am (Datum),

Anschrift: ,

Geschlecht: ,

Konfession\*: ,

Nationalität: ,

Familiensprache: ,

sonstige Hinweise: ,

Geschwister (Anzahl und Alter)\*: ,

wird ab dem (Datum) in der katholischen Tageseinrichtung für Kinder Caritas-Familienzentrum Dördelweg35, 58638 Iserlohn (Name und Anschrift der Einrichtung)

mit folgendem Zeitumfang betreut:\*\*

25 Wochenstunden (5 x 5 Stunden) in der Zeit

35 Wochenstunden (5 x 7 Stunden) in der Zeit

45 Wochenstunden (5 x 9 Stunden) in der Zeit

Das Kind erhält ein kostenpflichtiges Mittagessen von der Einrichtung (verpflichtend bei 45 Wochenstunden!).

Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Erziehungsberechtigten und Träger sowie in Übereinstimmung mit der örtlichen Jugendhilfeplanung möglich und bedarf der Vereinbarung eines neuen Betreuungsvertrages.

Über die Zuordnung zu einer konkreten Gruppe entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Träger.

Die Öffnungszeiten der Einrichtung sind: 07:00-16:00Uhr

Die Kernbetreuungszeiten sind:

2. Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes erfolgen nach Maßgabe des Kinderbildungsgesetzes des Landes NRW (kurz: KiBiz) und des Statuts für die katholischen Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes und des katholischen Glaubens.

## § 2 Vertragsende

1. Der Vertrag endet unabhängig von Ferienschließungszeiten zum Ende des letzten Kindergartenjahres unmittelbar vor dem Schuleintritt, spätestens aber mit Beginn der Schulpflicht für das Kind. Sollen schulpflichtige Kinder weiter die Einrichtung besuchen, so bedarf es eines neuen Vertrages, auf den es keinen Anspruch gibt.

Bei Schulkindern endet der Vertrag spätestens zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das 14. Lebensjahr vollendet.

2. Der Vertrag ist für beide Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende in Textform kündbar. Zum Ende der letzten drei Monate des Kindergartenjahres, in dem der Schuleintritt erfolgt, ist eine Vertragskündigung nicht möglich, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor (z. B. Umzug).

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitpunkts der Vertragsbeendigung als unzumutbar erscheinen lässt. Die Kündigung muss in Textform und unter Angabe des Kündigungsgrundes innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes erfolgen.

## § 3 Bestätigung

Die Bestätigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 3b (3) KiBiz (Eingangsbestätigung der elterlichen Bedarfsanzeige) hat vorgelegen.

### Rechtsverbindliche Unterzeichnung:

....., den	....., den
..... (Erziehungsberechtigte/r)	..... (für den Träger)
..... (Erziehungsberechtigte/r)	..... (für den Träger)
	..... (für den Träger)

(Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Erziehungsberechtigten den Erhalt der Elterninformation „Für Ihr Kind die katholische Kindertageseinrichtung, 22. Auflage 2018, und erklären sich mit den dort ausgeführten Rahmenbedingungen sowie den im Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen festgelegten Regelungen einverstanden.)

## **Einwilligung zur Dokumentation des Bildungsprozesses**

Im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) ist in § 13b vorgesehen, dass die individuelle stärkenorientierte ganzheitliche Förderung eines jeden Kindes regelmäßig beobachtet wird und dieser Entwicklungs- und Bildungsprozess des Kindes (Bildungsdokumentation) schriftlich festgehalten wird. Dies darf die kath. Tageseinrichtung aber nur dann, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern vorliegt.

### **Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Dokumentation des Bildungsprozesses des Kindes**

einverstanden                       nicht einverstanden.\*\*

Die Bildungsdokumentation wird von den pädagogischen Fachkräften angefertigt und ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Erziehungsberechtigten. Mit Ende der Betreuung des Kindes in der Einrichtung wird den Erziehungsberechtigten die Bildungsdokumentation ausgehändigt. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann selbst, ob sie die Bildungsdokumentation der Grundschule zur Einsichtnahme vorlegen.

, den

..... (Erziehungsberechtigte/r)

..... (Erziehungsberechtigte/r)